

# Bei der Steuerfahndung ruhig bleiben

Kommt es zu einer Durchsichtung durch die Steuerfahndung, sollten Unternehmer einige Punkte beachten. Besonders wichtig ist die Dokumentation aller ausgehändigten Unterlagen.



Foto: Fotolia

Es ist eine Situation, auf die sich wohl kein Unternehmer freut: eine Durchsichtung durch die Steuerfahndung. Und tatsächlich kommen diese häufiger vor als vielleicht gedacht. Wer solche Durchsichtsmaßnahmen von Firmengebäude, Privatwohnung/Privathaus und mehr über sich ergehen lassen muss, sollte dennoch ruhig bleiben, in einem normalen Umgangston mit den Fahndungsbeamten sprechen und keine Aggressionen an den Tag legen, rät Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf. „Der Betroffene muss den Fahndungsbeamten nach Möglichkeit bei der Fahndung unterstützen und ihm die notwendigen Unterlagen aushändigen.“ Gleichzeitig weist sie Unternehmer auf einige wichtige Punkte hin, die diese beachten sollten:

1. Die Fahndungsbeamten müssen sich bei Eintreffen mit ihrem Dienstausweis ausweisen; der Betroffene hat die Möglichkeit, sich Namen, Dienstgrad und Dienststelle zu notieren.
2. Die Fahnder müssen einen Durchsuchungsbeschluss, der nicht älter als sechs Monate ist, vor Beginn der Durchsichtung übergeben.
3. Die Beamten müssen die betreffenden Steuerpflichtigen über ihr Aussageverweigerungsrecht belehren.
4. Der Betroffene macht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und sagt nichts.
5. Auch wenn die Finanzverwaltung versucht, es anders darzustellen, hat der Betroffene ein Anrecht auf Telefonate mit seinem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.
6. Der Betroffene sollte unbedingt darauf achten, dass – wenn die Fahnder Unterlagen mitnehmen – diese auch ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden und ihm eine entsprechende Aufstellung der beschlagnahmten Unterlagen ausgehändigt wird.
7. Die Fahndungsbeamten müssen den Betroffenen fragen und dokumentieren, ob er die Unterlagen freiwillig herausgibt oder ob sie diese beschlagnahmen müssen.

„Widersprechen Sie der Beschlagnahme und geben Sie nichts freiwillig heraus“, warnt Bettina M. Rau-Franz. Unternehmer sollten auch darauf drängen, dass ihr Steuer- beziehungsweise Rechtsberater direkt an der Durchsichtung teilnimmt. Er werde beziehungsweise sollte direkt mit dem Einsatzleiter besprechen, wie weiter vorgegangen werde und auch direkt klären, wie man kurzfristig wieder an die benötigten Unterlagen zur Fortführung des Unternehmens komme.